

Ausgewählte Angaben zur Unternehmensführung gemäß Deutscher Corporate Governance Kodex

Als nicht börsennotierte Gesellschaft ist die Hallesche Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit nicht zur Abgabe der vollständigen Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289f HGB verpflichtet. Zur Ergänzung der freiwillig abgegebenen Entsprechenserklärung machen wir dennoch die im Kodex empfohlenen Angaben, um damit transparent über die Umsetzung der Empfehlungen zu informieren.

Empfehlung B.5: Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt werden und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt die Beschlussfassung zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern, deren Amtszeit längstens auf ein Alter von 63 Jahren zu beschränken ist.

Empfehlung C.1: Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf die Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

Der Aufsichtsrat erfüllt die in seinen Zielen festgelegten folgenden Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums (Kompetenzprofil) vollständig:

1. Spezifische Fachkenntnisse, über die jeweils mindestens ein Mitglied verfügen sollte:

- Ausgeprägte Erfahrung im Versicherungs- und Finanzdienstleistungsgeschäft
- Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und ein weiteres Mitglied auf dem Gebiet der Abschlussprüfung i.S.v. § 100 Absatz 5 AktG
- Ausgeprägte Erfahrung im Kapitalanlagebereich
- Erfahrung in Compliance und Recht
- Fachkenntnisse oder Erfahrungen aus anderen Wirtschaftsbereichen sollten vorhanden sein.

2. Kollektive Qualifikationsanforderungen

Bei Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird darauf geachtet, dass die kollektiven Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die folgenden Bereiche auf einem angemessenen Niveau gehalten werden, um eine professionelle Überwachung zu gewährleisten:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- Regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen.

Die weiteren an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gestellten Anforderungen werden ebenfalls beachtet:

- Die erforderliche Unabhängigkeit von der Gesellschaft, ihren Organen und von verbundenen Unternehmen ist gewahrt;
- Die in der Geschäftsordnung festgelegte Altersgrenze von 75 Jahren für das Mandat und die Regelgrenze von maximal drei vollen Mandatsperioden für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sind implementiert.

Durch die Zusammensetzung des Gremiums liegen auch die erforderlichen Spezialkenntnisse vor, die eine qualifizierte Überwachung und Beratung der Geschäftsleitung sicherstellen. Folgende Kriterien müssen Aufsichtsratsmitglieder erfüllen:

- Unternehmerische bzw. betriebliche Erfahrung
- Allgemeine Kenntnis des Versicherungs- und Finanzdienstleistungsgeschäfts
- Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichend zeitlichem und inhaltlichem Engagement
- Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen
- Kenntnis auf dem Gebiet der Corporate Governance und des Aufsichtsrechts
- Kenntnisse der Grundzüge der Bilanzierung und des Risikomanagements
- Zuverlässigkeit
- Sachkunde
- Einhaltung der vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen und der von § 24 Abs. 4 VAG geforderten Begrenzung der Mandatszahl

Der Aufsichtsrat erfüllt seine eigene Vorgabe, wonach alle seine Mitglieder auf Anteilseignerseite unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein sollen. Die Namen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder können der Aufstellung ‚Gremien‘ im Geschäftsbericht entnommen werden.

Zur Internationalität erfolgten aufgrund der nationalen Ausrichtung der Gesellschaft keine Festlegungen. Die geforderte Vielfalt im Hinblick auf den Hintergrund, die berufliche Erfahrung und die Fachkenntnisse der Mitglieder des Aufsichtsrats ist infolge der Zusammensetzung des Gremiums gewährleistet. Der angestrebte Frauenanteil von mindestens 33% im Gremium ist erreicht.

Empfehlung C.2: Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht für seine Mitglieder ein Ende der Amtszeit mit dem Ende der Mitgliederversammlung vor, die nach Erreichen des 75. Lebensjahres stattfindet.

Empfehlung C.8: Sofern ein oder mehrere der in Empfehlung C.7 genannten Indikatoren erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende der Hallesche Krankenversicherung a. G., Herr Dr. Walter Botermann, wurde am 9. Mai 2020 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt. Bis 2018 war Herr Dr. Botermann als Vorsitzender des Vorstands der Hallesche Krankenversicherung a. G.

tätig. Da seine Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender mit Erreichen der festgelegten Altersgrenze zum 30. Juni 2018 endete und somit ein Zeitraum von nahezu zwei Jahren bis zu seiner Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats liegt, wird Herr Dr. Botermann als unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex beurteilt.

Empfehlung D.2: *Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.*

Die Hallesche Krankenversicherung a. G. hat folgende Ausschüsse und Mitglieder:

- Personalausschuss

Dr. Botermann, Walter (Ausschussvorsitzender)
Prof. Dr. Webersinke, Hartwig (stellvertretender Ausschussvorsitzender)
Beeker, Sabine
Prof. Dr. Wandt, Manfred

- Kapitalanlage- und Risikoausschuss

Dr. Botermann, Walter (Ausschussvorsitzender)
Prof. Dr. Webersinke, Hartwig (stellvertretender Ausschussvorsitzender)
Beeker, Sabine
Fromme, Susanne
Walter, Stefan

- Tarifausschuss

Dr. Botermann, Walter (Ausschussvorsitzender)
Prof. Dr. Webersinke, Hartwig (stellvertretender Ausschussvorsitzender)
Reichsgräfin von Kesselstadt, Alexandra
Dr. Köpke, Jan

- Prüfungsausschuss

Prof. Dr. Webersinke, Hartwig (Ausschussvorsitzender)
Dr. Botermann, Walter (stellvertretender Ausschussvorsitzender)
Dr. Köpke, Jan
Walter, Stefan
Prof. Dr. Welte, Martin

- Nominierungsausschuss

Dr. Botermann, Walter (Ausschussvorsitzender)
Prof. Dr. Webersinke, Hartwig (stellvertretender Ausschussvorsitzender)
Prof. Dr. Wandt, Manfred

Empfehlung D. 13: *Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.*

Der Aufsichtsrat hat die Selbstbeurteilung durch Befragung und mittels einzeln geführter Interviews seiner Mitglieder letztmalig im Geschäftsjahr 2021 durchgeführt und wird diese in regelmäßigen Abständen wiederholen.

Grundsatz 22: *Aufsichtsrat und Vorstand berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft.*

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand umfasst im Geschäftsjahr 2021 sechs Mitglieder, die gemeinsam für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind. Sie informieren sich laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in den Ressorts und berichten einander hierzu. Der Vorstand kommt zu regelmäßigen Vorstandssitzungen zur Beratung und Beschlussfassung zusammen. Die Einzelheiten zur Arbeitsweise, den Berichtspflichten und zur Beschlussfassung sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig sowohl in den Aufsichtsratssitzungen als auch zwischen den Sitzungen über die Geschäftsentwicklung, die Geschäftsstrategie, die Unternehmensplanung, die Risikolage und das Risikomanagement. Darüber hinaus beraten sich die Vorsitzenden von Aufsichtsrat und Vorstand in regelmäßigen Rücksprachen. Über wichtige Ereignisse wird der Aufsichtsrat unverzüglich informiert.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat umfasst im Geschäftsjahr 2021 neun Mitglieder. Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung und Beratung der Geschäftsleitung. Hierzu lässt sich der Aufsichtsrat regelmäßig in den Sitzungen wie auch außerhalb der Sitzungen insbesondere durch mündliche und schriftliche Berichte des Vorstands unterrichten. Der Aufsichtsrat tagt turnusmäßig fünfmal im Jahr. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte in der Geschäftsordnung für den Vorstand implementiert.

Der Aufsichtsrat hat zur effizienten Wahrnehmung seiner Tätigkeit die oben in der Erklärung zur Empfehlung D.2 genannten Ausschüsse eingerichtet. Der Prüfungsausschuss tagt turnusmäßig zweimal im Jahr, der Kapitalanlage- und Risikoausschuss viermal im Jahr sowie bei Bedarf, die weiteren Ausschüsse tagen bei Bedarf.

Einzelheiten zur Arbeitsweise, zu den Berichtspflichten und zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.

Oberursel, den 22. November 2021
Der Vorstand

Oberursel, den 22. November 2021
Der Aufsichtsrat

Bohn
Vorsitzender

Dr. Botermann
Vorsitzender